# Handlungsempfehlungen

bei Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung
für das System Gesundheitswesen

## Grundsätze:

1. Jegliche Form von Kindeswohlgefährdung (siehe Broschüre Handreichung zum Kinderschutz) ist ernst zu nehmen und erfordert fachgerechtes Handeln.
2. Rechtliche Rahmenbedingungen auch zur Schweigepflicht sind durch das Bundeskinderschutzgesetz vorhanden.
3. Nehmen Sie sich bitte Zeit. Ruhiges und zugewandtes Verhalten ist zielführend.
4. Die Kinder und Jugendlichen stehen im Vordergrund. Bitte führen Sie keine „polizeilichen Ermittlungen“ durch.
5. Eine detaillierte Dokumentation ist wichtig.
   Mehr Info*s unter:
   Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen - Bundesärztekammer (bundesaerztekammer.de)

Die Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (Link: Die wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften bilden die Basis der AWMF | Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.) sowie die weiter unten aufgeführten Leitfäden der Bundesländer bieten Unterstützung bei der Diagnosestellung und Dokumentation, zeigen mögliche praktische Vorgehensweisen auf und geben Hinweise zur Risikoabschätzung. Für Kliniken wurde der bundesweite Kinderschutzleitfaden der AG Kinderschutz in der Medizin [PDF] von der Kommission Kinderschutz der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin als gemeinsamer Qualitätsstandard im Umgang mit Misshandlungsfällen herausgegeben.

Achtung:

Es besteht eine Handlungspflicht und eine gesetzlich geregelte Befugnis zur Einleitung von Schutzmaßnahmen oder Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdung (vgl. Bundeskinderschutzgesetz), auch wenn es keine polizeiliche Anzeigepflicht gibt.

Wir empfehlen die Nutzung der Kitteltaschenkarte "Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung". Diese finden sie unter Materialien der S 3 Kinderschutzleitlinie:

Kinderschutzleitlinie (dgkim.de)

## Vorgehen:

- **Ärztliches Gespräch, Untersuchung und Dokumentation** bei möglicher Kindeswohlgefährdung, Einleitung erforderlicher medizinischer Hilfen
- **Information der Eltern** und des Kindes bzw. Jugendlichen (dem Entwicklungsstand angemessen) über die mögliche Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit den notwendigen Handlungsschritten
  *(Achtung: Wird der wirksame Schutz eines Kindes/Jugendlichen durch die Information an die Eltern in Frage gestellt und scheidet ein Abwenden der Gefährdung aus, dann sind nachfolgende Handlungsschritte auch ohne Einverständnis und Wissen der Eltern gesetzlich möglich [vgl. § 4 Abs. 1, BKiSchG vom 28.12.2011].)*
- **Befugnis zur Information des Jugendamtes** mit oder ohne Einverständnis der Eltern. *(Achtung: Telefonanruf und/oder Weiterleitung der Dokumentation an das*

*Jugendamt ist erforderlich, Mitteilungsbogen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung verwenden.)*

- Der Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/Psychotherapeutin regt an, ob rechtsmedizinische Befunde zur Diagnostik/Sicherung der (möglichen) Verletzungen notwendig sind. Dafür kann der **Kontakt zur Gewaltschutzambulanz/Rechtsmedizin** (Standort: Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität) genutzt werden: Leipziger Str. 44, Haus 28, 39120 Magdeburg, Tel: 0391/67 15843,
  Fax: 0391/67 15810.

Das Jugendamt in Magdeburg ist über das Team Krisendienst rund um die Uhr erreichbar unter:

**Telefon:** **0391 540 3280**

**Fax:** **0391 25 89885**

**E-Mail:** **krisendienst@jga.magdeburg.de**